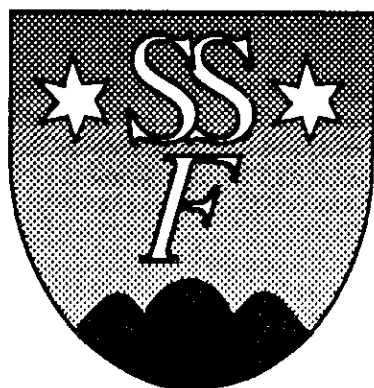


Gemeinde Saas-Fee



Gemeindereglement

zum kantonalen Energiespargesetz vom 11. März 1987

GEMEINDEREGLEMENT

ZUM KANTONALEN ENERGIESPARGESETZ VOM 11. MÄRZ 1987

KAPITEL I: ALLGEMEINES

Artikel 1 Geltungsbereich

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, sind die nachfolgenden Ausführungsvorschriften anwendbar für:

- a) Neubauten und bewilligungspflichtige Umbauten
- b) haustechnische Anlagen, an denen wesentliche Umbauten vorgenommen oder die ersetzt werden.

Artikel 2

- 1) Die in diesem Reglement geforderten Massnahmen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik auszuführen.
- 2) Soweit nichts anderes vermerkt, gelten die Normen und Empfehlungen der Fachverbände, insbesondere des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA.
- 3) Werden diese Normen überarbeitet, so gilt diejenige Version, welche zur Zeit der Baueingabe in Kraft ist.
- 4) Der Gemeinderat ist berechtigt, zusätzliche Vorschriften zu erlassen.

Artikel 3 Verhältnismässigkeit

Erleichterungen der Anforderungen dieses Reglementes sind möglich, wenn die Energieersparnis einer geforderten Massnahme in krassem Missverhältnis zu deren Kosten steht, d.h. wenn die erforderlichen Investitionen nicht durch die Energieeinsparungen verzinst und während der technischen Lebensdauer der Massnahme abgeschrieben werden können.

Artikel 4 Öffentliche Gebäude

Bei öffentlichen Gebäuden werden Energiekonzepte realisiert, die in Bezug auf Energiesparen und Verwendung erneuerbarer Energien vorbildlich sind.

Artikel 5 Elektrizitätsanwendung

Für elektrisch betriebene Heizungs-, Warmwasser-, Lüftungs- und Klimaanlage gelten zudem die Bedingungen des Elektrizitätswerkes, welches für die Anschlussbewilligung zuständig ist.

KAPITEL II: WÄRMESCHUTZ VON GEBÄUDEN

Artikel 6 Grundsatz

- 1) Die Wärme- und Kälteverluste von beheizten oder gekühlten Gebäuden und Räumen sind durch Wärmedämmung an der Gebäudehülle (Wände, Fenster, Dächer, Decken, Böden) zu begrenzen.
- 2) Als beheizte Räume gelten solche, welche durch Heizanlagen beheizt werden können.
- 3) Als gekühlte Räume gelten solche, welche mittels Kühlanlagen gekühlt werden können.
- 4) Für Höhen unter 1200 m gelten die Grenzwerte nach SIA 180/1 und SIA 380/1. Für Höhen über 1200 m sowie für öffentliche Bauten gelten die Zielwerte.
- 5) Zur Vermeidung von Wärmebrücken und Bauschäden sind die Vorschriften von SIA 180 einzuhalten.

Artikel 7 Nachweis im Allgemeinen (siehe Anhang 1)

Der Nachweis eines genügenden Wärmeschutzes kann auf zwei Arten erbracht werden:

- a) Die Wärmedämmung der gesamten Gebäudehülle erfüllt mindestens die Anforderungen der Empfehlung SIA 180/1 "Nachweis des mittleren k-Wertes der Gebäudehülle".
Für die k-Werte der Einzelbauteile ist SIA 380/1, Tabelle 6, für die Anforderungen an die Luftdichtigkeit Tabelle 7 massgebend.
- b) Eine fachgerechte Wärmehaushaltberechnung zeigt, dass der Heizenergiebedarf den Grenzwert der Empfehlung SIA 380/1 "Energie im Hochbau" nicht überschreitet.

Artikel 8 Nachweis bei kleinen Gebäuden und Teil-Umbauten (siehe Anhang 1)

- 1) Bei Gebäuden mit einem beheizten Volumen von weniger als 1'500 m³, einem Verhältnis von Fensterfläche zu Bruttogeschossfläche der beheizten Räume von weniger als 20 Prozent und einer Raumlufttemperatur von höchstens 20°C kann die Berechnung nach SIA 180/1 oder SIA 380/1 weggelassen werden, wenn die Einzelanforderungen gemäss SIA 380/1, Tabellen 6 und 7, erfüllt werden.

- 2) Werden lediglich Teile der Gebäudehülle umgestaltet oder ersetzt, so müssen diese die Einzelanforderungen gemäss SIA 380/1, Tabellen 6 und 7, erfüllen.

Artikel 9 Luftdurchlässigkeit

Für die Gesamt-Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle gelten die Grenzwerte der SIA-Norm 180 "Wärmeschutz im Hochbau".

Artikel 10 Sonnenschutz

Räume müssen durch geeignete Massnahmen an der Gebäudehülle vor übermässiger Erwärmung durch Sonneneinstrahlung geschützt werden, um mechanische Lüftung, Kühlung oder Klimatisierung möglichst zu vermeiden oder deren Energieverbrauch klein zu halten.

Artikel 11 Kälteschutz

Bei Kühlanlagen für Gebäude, Räume oder Zellen von mehr als 5 m³, die tiefer als + 8°C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmefluss über Wände, Böden und Decken bei den massgeblichen Innen- und Aussentemperaturen während der Betriebszeit 5 W/m² nicht übersteigen.

Artikel 12 Erleichterungen

Erleichterungen bei den Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz können zugelassen werden:

- a) Wenn es sich erweist, dass die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unverhältnismässig (d.h. die Investitionen sind wesentlich höher als die kapitalisierten Einsparungen) oder technisch nicht durchführbar sind;
- b) wenn das Erscheinungsbild schützenswerter oder architektonisch wertvoller Gebäude beeinträchtigt würde;
- c) wenn das Gebäude vorwiegend durch die darin entstehende Abwärme beheizt wird.

KAPITEL III: HEIZUNG UND WARMWASSER

Artikel 13 Dimensionierung der Wärmeerzeuger

- 1) Die Wärmeerzeugerleistung muss dem Wärmeleistungsbedarf des Gebäudes entsprechen. Er wird bestimmt nach den Empfehlungen SIA 384/1 "Warmwasserzentralheizungen" und SIA 384/2 "Wärmeleistungsbedarf von Gebäuden".
- 2) Beim Ersatz von Wärmeerzeugern wird die erforderliche Wärmeerzeugerleistung anhand der bisherigen Betriebsdaten neu bestimmt. Wärmetechnische Verbesserungen werden berücksichtigt.

Artikel 14 Anforderungen an Wärmeerzeuger

- 1) Neue Wärmeerzeuger bis 60 kW Leistung müssen die Typenprüfung des Bundesamtes für Umweltschutz bestanden haben (Liste BUWAL, EDMZ-Bestellnummer 319'600). Grössere Kessel dürfen die im Anhang 2 angegebenen Bereitschaftsverluste nicht überschreiten.
- 2) Der Jahresnutzungsgrad von neuen Heizanlagen muss den Zielwerten der SIA-Empfehlung 380/1, Tabelle 5, entsprechen.
- 3) Neue Gaswärmeerzeuger mit atmosphärischen Brennern für Heiz- und Warmwasser müssen mindestens den energietechnischen Anforderungen im Anhang 3 genügen.
- 4) Wärmeerzeuger sind mit einem Betriebsstundenzähler oder einem Öl-/Gasdurchflussmesser auszurüsten.
- 5) Elektroheizungen und Wärmepumpen sind mit eigenem Energiezähler auszurüsten.

Artikel 15 Abgastemperatur

- 1) Bei neuen, mit Heizöl extraleicht oder Gas betriebenen Anlagen, werden Wärmeerzeuger und Kamin so ausgelegt, dass die Abgastemperatur am Kesselende bei gereinigtem Kessel maximal 140°C beträgt. Bei mehrstufigen und stufenlos verstellbaren Leistungen gilt diese Temperatur für die Minimalleistung.
- 2) Ist bei Änderung oder Ersatz von bestehenden Anlagen die Saniierung des Kamins nicht möglich, darf die Abgastemperatur am Kesselende 180°C nicht überschreiten.
- 3) Ausgenommen sind Anlagen für industrielle oder gewerbliche Nutzung, deren Abgastemperatur aus betrieblichen Gründen höher sein muss.

Artikel 16 Zentralheizungen mit Feststoffkesseln

Zentralheizungen mit Feststoffkesseln (Holz oder Kohle) ohne automatische Brennstoffdosierung werden mit Wärmespeichern ausgerüstet, die mindestens die Energie einer Brennstofffüllung aufnehmen.

Artikel 17 Mehrere Wärmeerzeuger

- 1) Mehrere Wärmeerzeuger einer Anlage werden mit dicht schliessenden Absperrorganen ausgerüstet, um Wärmeverluste an ausser Betrieb stehenden Wärmeerzeugern zu verhindern.
- 2) Die Zu- und Abschaltung der einzelnen Wärmeerzeuger geschieht automatisch und lastabhängig.

Artikel 18 Vorlauftemperatur

Warmwasserzentralheizungen werden so ausgelegt, dass bei der tiefsten Aussentemperatur (nach SIA 384/2) die Vorlauftemperatur zu den Heizflächen maximal 60°C beträgt.

Artikel 19 Wärmeverteilung, Wärmeabgabe, Regelung

- 1) Die Wärmeverteilung ist in zweckmässige Heizgruppen aufzuteilen, welche entsprechend dem Bedarf der Wärmebezüger witterungs- und zeitabhängig automatisch geregelt werden.
- 2) Bedeutende innere Wärmebeiträge (von Sonne, Personen, Apparaten, Beleuchtungen) werden durch Reduktion der Wärmeabgabe automatisch kompensiert (z.B. durch Thermostatventile).
- 3) Es sind Einrichtungen vorzusehen, die es dem Wärmebezüger erlauben, in jedem beheizten Raum die Temperatur individuell einzustellen (z.B. durch Thermostatventile).
- 4) Die Ausrüstungen für eine verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung gemäss Artikel 32 sind einzubauen.

Artikel 20 Gebrauchs-Wassererwärmer

- 1) Wenn möglich soll das Warmwasser im Winter mit der Heizung und im Sommer elektrisch bereitet werden, wenn möglich mit Wärmepumpe.
- 2) Wassererwärmer werden in der Regel mit einer Betriebstemperatur von max. 60°C ausgelegt und betrieben.
- 3) Der Wassererwärmer ist vom Wärmeerzeuger funktionell getrennt und mit einer Laderegelung auszurüsten.
- 4) Die Speicherkapazität und die Heizregister von Wassererwärmern, die mit Öl- oder Gaskesseln aufgewärmt werden, werden so ausgelegt, dass im Normalbetrieb nicht mehr als eine, für Speichervolumen von mehr als dreihundert Liter nicht mehr als drei Brennereinschaltungen pro Tag nötig sind.

Artikel 21 Gebrauchs-Warmwasser-Verteilung

- 1) Die Warmwasserverteilung soll so konzipiert werden, dass sie wenn möglich ohne Zirkulation betrieben werden kann.
- 2) Warmwasserverteilanlagen mit Zirkulationsleitungen sind so auszurüsten, dass die Zirkulation automatisch über bestimmte Tageszeiten unterbrochen werden kann.

Artikel 22 Wärmedämmung von Heiz- und Warmwasserleitungen

Heizleitungen in unbeheizten Räumen, eingemauerte und erdverlegte Heizleitungen, Warmwasserverteil- und Zirkulationsleitungen sowie deren Armaturen werden gegen Wärmeverluste isoliert. Massgebend sind die Minimalanforderungen gemäss Anhang 4.

Artikel 23 Wärmedämmung von Wärmespeichern und Wassererwärmern

Für die Wärmedämmung von Wärmespeichern und Wassererwärmern gelten die Mindestanforderungen von Anhang 5.

Artikel 24 Aussenheisanlagen

- 1) Aussenheisanlagen (z.B. Rampen, Vorplätze, Warmluftvorhänge, Strahlungsheizungen) unterliegen einer Bewilligung.
- 2) Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:
 - a) die Beheizung mit Abwärme erfolgt oder
 - b) die Beheizung aus sicherheitstechnischen oder betrieblichen Gründen zwingend notwendig ist, also nicht durch zumutbare bauliche oder betriebliche Massnahmen ersetzt werden kann.
- 3) Aussenheisanlagen werden automatisch auf den unerlässlichen Bedarf reguliert.

KAPITEL IV: RAUMKLIMA

Artikel 25 Abluftanlagen

- 1) Die Abluftmengen werden in jedem Raum nach dem begründeten Bedarf ausgelegt und einreguliert.
- 2) Die Entlüftung wird in jedem Raum benützungsabhängig automatisch ein- und ausgeschaltet.
- 3) Die Ventilatoren werden einstufig, mehrstufig oder stufenlos benützungsabhängig gesteuert bzw. ein- und ausgeschaltet.

Artikel 26 Bewilligungspflicht für Lüftungs- und Klimaanlage

- 1) Bewilligungspflichtig sind Lüftungs- und Klimaanlage, wenn:
 - a) die gesamte Lufterhitzerleistung im Gebäude 10 kW oder die Aussenluftmenge 1'000 m³/h übersteigt.
 - b) die gesamte Kälteleistung im Gebäude 10 kW übersteigt.
- 2) Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass die Anforderungen von Artikel 27 erfüllt sind.

Artikel 27 Lüftungs- und Klimaanlage

- 1) Die Luftmengen werden in jedem Raum nach dem begründeten Bedarf ausgelegt und einreguliert.
- 2) Während der Heizperiode reduziert die Wärmerückgewinnung den Wärmebedarf der Lüftung um mindestens 50 %.
- 3) Die Laufzeit wird automatisch auf den begründeten Bedarf begrenzt.
- 4) Räume mit unterschiedlichen Verwendungszwecken werden benütungsabhängig individuell belüftet und klimatisiert.
- 5) Abwärme von Kälteanlagen wird, soweit Abnehmer vorhanden sind, genutzt.

KAPITEL V: SCHWIMMBÄDER

Artikel 28 Bewilligungspflicht

Die Beheizung von Freiluftbädern und der Betrieb von Hallenbädern mit mehr als 8 m³ Wasserinhalt ist bewilligungspflichtig.

Artikel 29 Freiluftbäder

Die Beheizung von Schwimmbädern im Freien wird bewilligt, wenn sie hauptsächlich durch erneuerbare Energie oder durch Abwärme geschieht und wenn die Wärmeverluste des Bades ausserhalb der Betriebszeit durch Abdeckung reduziert werden.

Artikel 30 Hallenbäder

Hallenbäder werden bewilligt, wenn die Isolation der Gebäudehülle, die Anlagen zur Erneuerung, Entfeuchtung und Beheizung der Hallenluft sowie die Anlagen zur Erneuerung und Beheizung des Badwassers in Bezug auf Energiesparen (insbesondere in Bezug auf Wärmerückgewinnung) dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen.

KAPITEL VI: VERBRAUCHSABHÄNGIGE HEIZKOSTENABRECHNUNG

Artikel 31 Grundsätze

- 1) In zentral beheizten, neuen Wohnbauten oder Wohnsiedlungen mit 6 und mehr Wärmebezügern werden die Kosten des Wärmeverbrauchs (Heizenergie und Warmwasser) unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verbrauchs auf die einzelnen Bezüger verteilt.
- 2) In bestehenden Wohnbauten ist dies ab 6 Wärmebezügern und nur für den Heizenergieverbrauch vorgeschrieben.
- 3) Werden in bestehenden Bauten grössere Sanierungen am Warmwassersystem vorgenommen, so ist auch der Warmwasserverbrauch individuell zu messen und abzurechnen.
- 4) Bei den übrigen Gebäuden wird die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung eingeführt, wenn zwei oder mehr Bezüger mit total mehr als 500 m² beheizter Bruttogeschossfläche angeschlossen sind.

Artikel 32 Ausrüstung

Die abrechnungspflichtigen Bauten werden mit geprüften Erfassungsgeschichten zur Ermittlung des Wärmeverbrauchs der einzelnen Bezüger ausgerüstet. Es werden ebenfalls Einrichtungen vorgesehen, die es erlauben, in jedem beheizten Raum die Temperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regulieren (z.B. Thermostatventile).

Artikel 33 Abrechnung

Die Abrechnung der Heizkosten geschieht nach dem Abrechnungsmodell des Bundesamtes für Energiewirtschaft.

Artikel 34 Übergangsfrist

Bestehende Bauten, die gemäss Artikel 31 abrechnungspflichtig sind, werden bis spätestens 31. Juli 1998 gemäss Artikel 32 ausgerüstet, und ab Heizperiode 1998/99 wird entsprechend abgerechnet.

KAPITEL VII: WÄRMEPUMPEN

Artikel 35 Anmeldepflicht

- 1) Wärmepumpen sind bei der Gemeinde anmeldepflichtig.
- 2) Die Gemeinden führen ein Register über alle installierten Wärmepumpen.

Artikel 36 Wärmeentzug aus Grund- und Oberflächenwasser

- 1) Der Entzug von Wärme aus öffentlichem Wasservorkommen (Grund- und Oberflächenwasser) mittels Wärmepumpen bildet ein Hoheitsrecht der Gemeinde und bedarf einer Konzession der Gemeinde. Eine Konzession kann nur erteilt werden, wenn die Anlage die kantonalen und eidgenössischen Gewässer- und Umweltschutzbestimmungen erfüllt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Kantons über die Grundwassernutzung.
- 2) Die Bedingungen, das Verfahren sowie die finanziellen Leistungen für die Erlangung einer solchen Konzession werden wie folgt geordnet:

Für den Entzug von Wärme aus öffentlichem Wasservorkommen wird eine einmalige Konzessionsgebühr und ein jährlicher Wasserzins erhoben.

Die Konzessionsgebühr beträgt max. Fr. 3.-- für 1 kW des konzessionierten Wärmeentzugs.

Der jährliche Wasserzins beträgt max. Fr. 3.-- pro kW Wärmeleistung.

Diese Gebühr kann indexiert werden. Ausgangsbasis ist der Index per 01.01.1990.

KAPITEL VIII: VOLLZUG

Artikel 37 Feuerungskontrolle für Öl- und Gasfeuerungen

- 1) Die periodischen Kontrollen erfolgen nach Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Luftreinhalteverordnung sowie des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente des Kantons Wallis.
- 2) Die Gemeinde überwacht die Arbeit der Feuerungskontrolleure und sorgt für den Vollzug der Sanierung der beanstandeten Anlagen.

Artikel 38 Verfahren, Selbstkontrolle

- 1) Die Prüfung über die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements erfolgt im Baubewilligungsverfahren.
- 2) Sofern für die Änderung bestehender Bauten sowie für die Installation, die Erneuerung oder den Ersatz von haustechnischen Anlagen oder Anlageteilen kein Bewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte Inhaber selbst für die Einhaltung der Betriebsvorschriften dieses Reglements.

Artikel 39 Pflichten des Gesuchstellers

- 1) Der Gesuchsteller stellt dar, wie die Vorschriften dieses Reglements eingehalten werden.
- 2) In den Projektplänen werden die energietechnisch massgebenden Vorkehrungen angegeben, namentlich Art und Umfang der Wärmedämmung des Gebäudes. Die Pläne und Prinzipschemas von Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, Lüftungs- und Klimaanlageanlagen und von zentralen Abluftanlagen werden dem Baugesuch beigelegt.
- 3) Als Nachweis für die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements gelten weiter:
 - der Nachweis des mittleren k-Wertes der Gebäudehülle nach SIA 180/1
 - eine fachgerechte Wärmehaushaltberechnung nach SIA 380/1
 - k-Wert-Berechnungen von Einzelbauteilen gemäss SIA 380/1, Tabelle 6
 - fachgerechte Wärmehaushaltberechnungen für den Betrieb von Lüftungs- und Klimaanlageanlagen, für die Beheizung von Freiluftbädern und für den Betrieb von Hallenbädern gemäss SIA 384/1 resp. 384/2.

Artikel 40 Kontrolle

- 1) Die Verantwortung für den Vollzug dieses Reglements liegt bei der Gemeinde. Sie hat dafür zu sorgen, dass das erforderliche Fachpersonal zur Verfügung steht, um die nötigen Kontrollen während der Bauausführung vorzunehmen.
- 2) Nach Bauausführung findet in Anwesenheit des Gemeindekontrolleurs eine Abnahme statt. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das den Baugesuchsakten beigelegt wird.
- 3) Der Gemeinderat oder das von ihm delegierte Organ ist befugt, vom Bauherrn, Eigentümer, Mieter oder Pächter von Bauten, Anlagen oder Einrichtungen alle erforderlichen Angaben zu verlangen. Er darf die Liegenschaften betreten und die nötigen Kontrollen durchführen.

- 4) Bauherren, Eigentümer, Mieter und Pächter sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten - soweit zumutbar - mitzuwirken und diese zu erleichtern.
- 5) Die Kosten für die Kontrollen können dem Bauherrn überbunden werden.
- 6) Die Kontrollen entbinden den Bauherrn nicht, die Bestimmungen dieses Reglements einzuhalten.

Artikel 41 Energiestatistik

Die Gemeinden sind verpflichtet, im Sinne von Art. 4 des kantonalen Energiespargesetzes dem Kanton die erforderlichen Angaben für die Energiestatistik zu liefern.

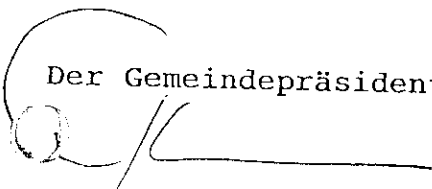
Artikel 42 Strafen

Widerhandlungen gegen die energierechtlichen Bau- und Einrichtungs Vorschriften des vorliegenden Reglements und der sich darauf stützenden Verfügungen werden gemäss Artikel 26 des kantonalen Energiespargesetzes durch die zuständigen Behörden bestraft.

So beschlossen in den Gemeinderatssitzungen vom 2. April 1990 und 29. April 1991.

Genehmigt durch die Urversammlungen am 24. September 1990 und 27. Mai 1991.

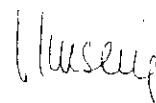
Der Gemeindepräsident:



Gerold Kalbermatten



Die Gemeindeschreiberin:



Irmine Imseng